



Schlussfassung

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über das Initiativverfahren (VIV)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **160.110**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision der Verordnung über das Initiativverfahren vom 23. Oktober 2017 (VIV),

beschliesst:

I.

Änderung Verordnung über das Initiativverfahren (VIV) vom 23. Oktober 2017:

Art. 9 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1a** (neu), **Abs. 2** (geändert)

¹ Lehnt der Grosse Rat eine Initiative ab, kann sie bis zum Beschluss des Grossen Rates über die Geschäftsordnung der Landsgemeinde zurückgezogen werden; wird über die Initiative oder einen allfälligen Gegenvorschlag an der Session entschieden, an der auch die Landsgemeindeordnung verabschiedet wird, kann sie noch innert sieben Tagen ab dieser Session zurückgezogen werden.

^{1a} Heisst der Grosse Rat die Initiative gut, ist ein Rückzug mit der Verabschiedung der Initiative zu Händen der Landsgemeinde nicht mehr möglich.

² Für den Rückzug gilt:

- a) (neu) Er ist schriftlich vorzunehmen.
- b) (neu) Ein bedingter oder teilweiser Rückzug ist nicht möglich.

- c) (neu) Er muss bis zu massgeblichen Beschlüssen des Grossen Rates oder innert der Frist von sieben Tagen bei der Ratskanzlei eingegangen sein.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt mit der Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.